

# Handlungsempfehlungen

für die kommunalen Gremien und die  
kommunale Verwaltung zur Zusammenarbeit mit  
Seniorenbeiräten und Seniorenbeauftragten



## **Impressum**

### **Herausgeber**

Thüringer Ministerium für Soziales,  
Gesundheit, Arbeit und Familie  
Werner-Seelenbinder-Str. 6  
99096 Erfurt

Telefon: 0361/ 573811000  
E-Mail: [poststelle@tmsgaf.thueringen.de](mailto:poststelle@tmsgaf.thueringen.de)  
[www.soziales.thueringen.de](http://www.soziales.thueringen.de)

Landesseniorenrat Thüringen  
Schillerstraße 36  
99096 Erfurt

Telefon: 0361/ 5621649  
E-Mail: [info@landesseniorenrat-thueringen.de](mailto:info@landesseniorenrat-thueringen.de)  
[www.landesseniorenrat-thueringen.de](http://www.landesseniorenrat-thueringen.de)

### **Verfasser**

Referat Familien- und Seniorenpolitik und Geschäftsstelle  
des Landesseniorenrates Thüringen  
unter Mitwirkung einzelner Vertreterinnen und Vertreter der  
Landkreise und der kreisfreien Städte, der Seniorenbeauf-  
tragten und der Seniorenbeiräte im Rahmen einer Arbeits-  
gruppe

Foto Titelbild: iStock/ vladans

© 2026 TMSGAF

## Inhalt

1. Rechtliche Grundlagen .....	1
2. Potenziale von Seniorenbeiräten und Seniorenbeauftragten für die Verwaltung und kommunale Gremien .....	1
3. Die Wahl der Seniorenbeiräte und des Seniorenbeauftragten .....	2
Seniorenbeiräte .....	2
Seniorenbeauftragte .....	3
4. Die Zusammensetzung der Seniorenbeiräte .....	3
5. Die Stellung der Seniorenbeiräte und der Seniorenbeauftragten zur kommunalen Verwaltung .....	4
6. Die Mitwirkung in Stadt-/Gemeinderäten sowie dem Kreistag (kommunale Gremien).....	5
7. Die Mitwirkung in Ausschüssen kommunaler Gremien .....	5
8. Die Unterstützung der Arbeit von Seniorenbeiräten und Seniorenbeauftragten durch die Verwaltung sowie Ansprechpersonen in der Verwaltung .....	6
9. Mindestausstattung von kommunalen Seniorenbeiräten und Seniorenbeauftragten .....	6
10. Öffentlichkeitsarbeit der Seniorbeiräte und Seniorenbeauftragten .....	7
11. Ehrenamt und Wertschätzung .....	7
12. Verweisdokumente .....	8

## Einleitung

Das Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) vom 10. Oktober 2019 hat das Ziel, die Teilhabe von älteren Menschen an der Willensbildung bei wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entscheidungen zu fördern sowie das Zusammenleben der Generationen zu verbessern und zu unterstützen.

Gemäß § 8 ThürSenMitwBetG wurde die Wirkung des Gesetzes im Jahr 2023 durch die Landesregierung evaluiert. Mittels Befragungen wurden die Geschäftsstelle und Mitglieder des Landesseniorenrates, die Seniorenbeauftragten und Seniorenbeiräte sowie die Landes- und kommunale Verwaltung zur Umsetzung des ThürSenMitwBetG befragt. Die Ergebnisse und daraus abgeleitete Handlungsempfehlungen des Evaluierungsprozesses wurden in einem Evaluationsbericht zusammengefasst. Ein Ergebnis der Evaluation war der Wunsch seitens der kommunalen Verwaltung nach Konkretisierung der Aufgaben zur Unterstützung der Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragten. Entsprechende Anforderungen sind im Gesetz nicht genauer definiert.

Ziel dieser Handlungsempfehlungen soll es demnach sein, ein klares gemeinsames Verständnis über die Zusammenarbeit zwischen kommunalen Verwaltungen und Seniorenbeiräten sowie Seniorenbeauftragten zu entwickeln.

Anliegen der Handlungsempfehlungen ist es zudem, die im ThürSenMitwBetG formulierte Mitwirkungsverpflichtung von Seniorenbeiräten und Seniorenbeauftragten zu verbessern und so zu beschreiben, dass sie für Kommunen handhabbar ist und umgesetzt werden kann. Sie sollen einen Standard für kommunale Verwaltungen sowie kommunale Gremien bilden, um Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragte adäquat einzubeziehen.

Die Handlungsempfehlungen richten sich vor allem an Personen innerhalb der Verwaltung, die die Arbeit von Seniorenbeiräten und Seniorenbeauftragten fördern und begleiten. Des Weiteren richten sie sich an die Mitglieder der Kreistage, die Stadt- und Gemeinderäte (im Folgenden: kommunale Gremien) sowie kommunale Verwaltungen.

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesen Handlungsempfehlungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

## 1. Rechtliche Grundlagen

Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragte arbeiten auf der Grundlage des ThürSenMitwBetG und der dort beschriebenen Aufgaben, des Weiteren auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und des Thüringer Familienförderungsgesetzes (ThürFamFöSiG).

Die kommunalen Gremien sollen für ihren eigenen Wirkungskreis Satzungen für Seniorenbeiräte sowie für die Arbeit von Seniorenbeauftragten beschließen, die das ThürSenMitwBetG konkretisieren und ausführen.

Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragte berücksichtigen darüber hinaus in ihrer Arbeit die UN-Behindertenrechtskonvention, die Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen, die Istanbul-Konvention, die Lissabonner Ministererklärung "Eine nachhaltige Gesellschaft für alle Altersgruppen: Verwirklichung des Potenzials eines längeren Lebens" sowie die Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen in Deutschland.

## 2. Potenziale von Seniorenbeiräten und Seniorenbeauftragten für die Verwaltung und kommunale Gremien

Für die kommunalen Gremien und Verwaltungen sind Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragte eine Kompetenz- und Erfahrungsressource. Sie wirken mit ihren Erfahrungen nicht nur auf die kommunalen Gremien und Verwaltungen, sie wirken in das Gemeinwesen zurück. Ihnen geht es gleichermaßen um Akzeptanz und Transparenz von kommunaler Politik und Verwaltungshandeln sowie um gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Ihre Einbeziehung ist ein Merkmal für Bürgernähe, Partizipationskultur, von Vielfalt und Offenheit. Moderne Verwaltungen pflegen eine demokratische, partizipative Kultur, die sich zu den Menschen und ihren Vertretungen wendet.

Die Aufgaben der Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragten regelt das ThürSenMitwBetG. In der praktischen Umsetzung soll sich die Aufgabenwahrnehmung nicht nur auf die im engeren Sinne älteren Generationen beziehen, sondern gleichermaßen auf die langfristigen Interessen der jüngeren Generationen und das Gemeinwesen.

Inhaltlich orientieren Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragte ihre Arbeit an für Seniorinnen und Senioren essentiellen kommunalen Problemen und Herausforderungen. Das können beispielsweise sein

- die öffentliche und soziale Infrastruktur,
- die Stadt- und Gemeindeentwicklung,
- die sozialen, medizinischen und pflegerischen Versorgungsangebote,
- die Hilfe- und Beratungsstrukturen insbesondere für hochaltrige Menschen,
- die Mobilitäts- und Wohnungsangebote,
- die Bildungs-, Bewegungs- und Engagementangebote oder
- die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

In diesen Politikbereichen sollen Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragte einbezogen werden.

Im weiteren Sinne beziehen Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragte ihren Gegenstandsbereich auf Themen der kommunalen Daseinsvorsorge. Das kann einschließen, dass sie sich auch mit Themen beschäftigen und Stellungnahmen abgeben, die nicht in erster Linie oder ausschließlich

seniorenspezifische Interessen betreffen. Ältere Menschen haben gleichermaßen wie andere Bevölkerungsgruppen ein Interesse daran, wo Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und Familien bestehen, wie hoch Abwassergebühren sind oder wo Windkraftanlagen betrieben werden. Insofern können und sollen Seniorenbeiräte sowie Seniorenbeauftragte ihren Beratungsansatz weit interpretieren.

Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragte arbeiten parteipolitisch neutral. Sie sind konfessionell und verbandspolitisch unabhängig. Sie sind an keinerlei Weisungen gebunden. Ihre Grundwerte sind in mitgeltenden fachlichen Empfehlungen des Landesseniorenrates niedergelegt.

In ihrem Selbstverständnis stärken Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragte beteiligungsorientierte und ergebnisoffene Politik- und Verwaltungsprozesse. Sie verstehen sich nicht als außerparlamentarische Opposition oder als Lobbyorganisationen, sondern arbeiten mit Verwaltungen und kommunalen Gremien kooperativ zusammen, um die Teilhabechancen der älteren Generationen zu verbessern.

Es soll beachtet werden, dass alle Aufgaben und Tätigkeitsfelder von den Mitgliedern der Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragten im Ehrenamt umgesetzt werden. Dabei gilt es durch Sensibilisierung und Aufgabenplanung eine Überlastung und Überforderung im Ehrenamt zu vermeiden.

### **3. Die Wahl der Seniorenbeiräte und des Seniorenbeauftragten**

#### **Seniorenbeiräte**

Seniorenbeiräte sind verpflichtend in Kommunen mit mehr als 10.000 Einwohnern zu bilden.

Über die Art und Weise der Wahl von Seniorenbeiräten sagt das ThürSenMitwBetG nichts Näheres aus. Dies ist in kommunalen Satzungen zu regeln. Allerdings empfiehlt sich eine Wahl durch die kommunalen Gremien unmittelbar nach der jeweiligen Kommunalwahl. Die Amtszeit von Seniorenbeiräten beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Sie endet mit der Neuwahl des nachfolgenden Seniorenbeirats.

Über das ThürSenMitwBetG hinausgehend ist die Wahl von Seniorenbeiräten auch auf Landkreisebene möglich. Auch in kleineren Gebietskörperschaften, etwa Gemeinden unter 10.000 Einwohnern, ist die Bildung von Seniorenbeiräten zu empfehlen, um die Interessen der älteren Generationen adäquat abzubilden und politische Teilhabe zu befördern. Sie soll insbesondere dort ermöglicht werden, wo die Bereitschaft (älterer) Menschen vorliegt, sich in einem Seniorenbeirat zu engagieren und zu beteiligen.

Seniorenorganisationen haben mit Bezug auf die Wahl von Seniorenbeiräten ein Vorschlagsrecht. Damit intendierte der Gesetzgeber, dass die Seniorenbeiräte basisnah legitimiert sind und sich die Mitglieder aus der (älteren) Bevölkerung zusammensetzen. Die Seniorenbeiräte sollen sich nicht in erster Linie aus Vertretern der ohnehin in den kommunalen Gremien präsenten Parteien zusammensetzen.

Seniorenorganisationen im Sinne des ThürSenMitwBetG sind die in der jeweiligen Gebietskörperschaft tätigen Vereine, Verbände und Vereinigungen, die die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen oder sonstigen Interessen der Seniorinnen und Senioren wahrnehmen. Vereine, Verbände und Vereinigungen, die ausschließlich gewerbliche Zwecke oder gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Zwecke verfolgen, gelten nicht als Seniorenorganisationen im Sinne des ThürSenMitwBetG.

Außer dass Seniorenorganisationen aus ihrem Mitgliederbestand Vorschläge unterbreiten, ist es auch denkbar, dass Bürger, die sich um die Belange von älteren Menschen kümmern und verdient gemacht haben, kandidieren und dass Seniorenorganisationen solchen Kandidaturen im Sinne eines Vorschlags zustimmen. Dieses Vorschlagsrecht von Seniorenorganisationen schränkt die Wahlfreiheit der kommunalen Gremien nicht ein. Insofern können Vorschläge auch von anderen gemeinnützigen Organisationen, von Einzelpersonen oder aus den kommunalen Gremien selbst kommen.

Die Satzungen können darüber hinaus bei der Zusammensetzung des Seniorenbeirates einen bestimmten Schlüssel zu Grunde legen, um etwa die jeweiligen Planungsregionen, Städte und Gebietskörperschaften oder Stadtteile adäquat abzubilden. Dieser Modus empfiehlt sich insbesondere für Seniorenbeiräte auf Landkreisebene.

Das Wahlverfahren von Seniorenbeiräten soll durch die jeweilige kommunale Verwaltung organisiert und sichergestellt werden. Das schließt die Suche nach geeigneten Kandidaten für den Seniorenbeirat, in Zusammenarbeit mit den Seniorenorganisationen, ein. Die amtierenden Seniorenbeiräte sollen in geeigneter Weise in dieses Verfahren einbezogen werden.

## Seniorenbeauftragte

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ThürSenMitwBetG wählen die Kreistage und die Stadträte der kreisfreien Städte jeweils einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten und dessen Stellvertreter. Sie sollen grundsätzlich nach den jeweiligen Kommunalwahlen und unmittelbar nach der Wahl der Seniorenbeiräte gewählt werden. Ihre Amtszeit endet mit der Neuwahl des nachfolgenden Seniorenbeauftragten. Näheres zur Wahl der Seniorenbeauftragten regelt die jeweilige kommunale Satzung.

Seniorenbeiräte der jeweiligen Gebietskörperschaft haben ein Vorschlagsrecht. Dieses Recht schränkt die Wahlfreiheit von Mitgliedern der kommunalen Gremien nicht ein, so dass Vorschläge auch von anderen Seiten kommen und zur Abstimmung gebracht werden können. Der Wahl des Seniorenbeauftragten kann auch ein Interessenbekundungsverfahren vorausgehen.

Das Wahlverfahren von Seniorenbeauftragten und deren Stellvertreter soll durch die jeweilige kommunale Verwaltung organisiert und sichergestellt werden. Das schließt die Suche nach geeigneten Kandidaten, in Zusammenarbeit mit dem Seniorenbeirat, ein. Der amtierende Seniorenbeauftragte und sein Stellvertreter sollen in geeigneter Weise in dieses Verfahren einbezogen werden.

## 4. Die Zusammensetzung der Seniorenbeiräte

Die Zusammensetzung der Seniorenbeiräte ist nicht im ThürSenMitwBetG geregelt. Insofern sollen kommunale Satzungen für Seniorenbeiräte entsprechende Regeln enthalten.

Es wird empfohlen, bei der Wahl und der Zusammensetzung der Seniorenbeiräte darauf zu achten, dass die Bevölkerungsstruktur in der jeweiligen Gebietskörperschaft abgebildet ist, insbesondere hinsichtlich Geschlechterverhältnis, Altersstruktur sowie von Exklusion bedrohten Zielgruppen, wie z. B. ältere Menschen mit Behinderung, mit Pflegebedarf, mit Migrationshintergrund sowie queere Ältere.

Das Mitwirken von Personen, die das Seniorenalter noch nicht erreicht haben, ist trotz des Selbstvertretungsanspruchs der älteren Generationen nicht ausgeschlossen.

Kommunale Satzungen können auch beratende Mitglieder festlegen. So kann beispielsweise der jeweilige Landrat, Oberbürgermeister, Bürgermeister, Ortsteilbürgermeister, die Fachplaner der

kommunalen Verwaltung, der Seniorenbeauftragte, der Behindertenbeauftragte oder der Leiter des Seniorenbüros qua Satzung beratendes Mitglied im Seniorenbeirat sein.

## **5. Die Stellung der Seniorenbeiräte und der Seniorenbeauftragten zur kommunalen Verwaltung**

Die Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragten sind keine Bestandteile der Verwaltung. Sie agieren unabhängig von ihr und sind weisungsungebunden. Das Verhältnis zwischen der Verwaltung und ihren Mitarbeitern und Seniorenbeiräten und Seniorenbeauftragten beruht auf Vertrauen und Kooperation.

Die Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragten haben gegenüber den Verwaltungen eine beratende Funktion. Diese in § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 4 Abs. 2 Satz 2 ThürSenMitwBetG vorgesehene Beratungsaufgabe ist durch die kommunalen Verwaltungen zu operationalisieren, d. h. es soll geregelt werden, wie und in welcher Form Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragte gegenüber Bürgermeistern, Landräten, Dezernenten, Verwaltungsmitarbeitern usw. agieren und in welchen Gremien sie beratend tätig werden können.

Wenn Planungen und Vorhaben in den Gemeinden, Städten und Landkreisen die Interessen von Seniorinnen und Senioren betreffen, sollen die kommunalen Satzungen und/oder die Geschäftsordnungen der kommunalen Gremien Regelungen vorsehen, durch die Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragte angemessen beteiligt werden (vgl. § 26a ThürKO).

Kommunale Verwaltungen und insbesondere die Sozialplaner der Landkreise und kreisfreien Städte sollen darauf hinwirken, dass Seniorenbeauftragte an kommunalen Planungsprozessen (insbesondere an der integrierten Sozial- und Altenhilfeplanung) beteiligt sind und in diesen seniorenpolitischen Anliegen und Interessen vertreten können. Sie setzen sich dafür ein, dass die programmatischen Schwerpunkte der kommunalen Sozialplanung und die Mittelvergabe über das Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (LSZ) die Anliegen der älteren Generationen berücksichtigen. Insbesondere in den Steuerungsgremien zum LSZ sollen Seniorenbeauftragte beteiligt werden. Die Beteiligung der Seniorenbeauftragten an den LSZ-Steuerungsgremien ist Teil der Zielindikatoren nach der aktuellen Richtlinie zum LSZ.

Das Mitwirken in Steuerungs- und Planungsgremien sowie in Pflegenetzwerken und Heimbeiräten usw. kann, falls es nicht anderweitig ausgeschlossen ist, in den kommunalen Satzungen für Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragte festgeschrieben werden. Je konkreter solche Rechte gefasst sind, umso besser lässt sich Mitwirkung realisieren und die Arbeit von Seniorenbeiräten und Seniorenbeauftragten operationalisieren.

Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragte haben ein Recht auf Zugang zu Informationen, die ihre Aufgaben und die Inhalte ihrer Arbeit betreffen. Dieses Informationsrecht wird u. a. dadurch gewährleistet, dass Informationen, die die essentiellen Gegenstände der kommunalen Daseinsvorsorge betreffen, an die Seniorenbeiräte bzw. Seniorenbeauftragten übersandt werden. Das Informationsrecht bezieht sich insbesondere auch auf wichtige Verwaltungsangelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, wie Stadt-, Kreis- und Regionalentwicklung, Bauvorhaben, Infrastrukturprojekte, Verkehrsplanungen, Gebührenordnungen usw.

## **6. Die Mitwirkung in Stadt-/Gemeinderäten sowie dem Kreistag (kommunale Gremien)**

Die Mitwirkung von Seniorenbeiräten und Seniorenbeauftragten in kommunalen Gremien regelt das ThürSenMitwBetG i. V. m. der ThürKO. Sie kann in den Satzungen der jeweiligen Gebietskörperschaft und den Satzungen für Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragte präzisiert und konkretisiert werden.

Seniorenbeiräte und -beauftragte sind nach § 3 Abs. 2 Satz 2 bzw. § 4 Abs. 2 Satz 3 ThürSenMitwBetG vor allen Entscheidungen der kommunalen Gremien, die überwiegend Senioren betreffen, anzuhören. Die „überwiegend Senioren betreffenden Angelegenheiten“ sind so auszulegen, dass die Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragten immer dann proaktiv von den kommunalen Gremien anzuhören sind, wenn wichtige Lebenszusammenhänge und der Alltag von älteren Menschen berührt werden (siehe Ziffer 2 dieser Handlungsempfehlungen).

Ein entsprechendes Verfahren für die Anhörung soll in den Satzungen oder Geschäftsordnungen der kommunalen Gremien festgelegt werden. Dazu gehört das rechtzeitige Bereitstellen von Informationen über die entsprechenden Beratungs- und Beschlussgegenstände sowie ggf. der Beschlusssentwürfe.

Seniorenbeauftragte und Seniorenbeiräte können des Weiteren unaufgefordert Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber den kommunalen Gremien abgeben. Diese sollen in einem angemessenen Zeitraum bearbeitet und beantwortet werden.

Seniorenbeiräten und Seniorenbeauftragten soll in den Satzungen oder Geschäftsordnungen der kommunalen Gremien ein Rederecht eingeräumt werden, das ihnen in bestimmten Zeitabständen gestattet, ihre Anliegen vorzutragen und ihre Arbeit zu bilanzieren.

## **7. Die Mitwirkung in Ausschüssen kommunaler Gremien**

Mitglieder von Seniorenbeiräten sowie Seniorenbeauftragte können nach § 3 Abs. 2 Satz 3 und § 4 Abs. 2 Satz 5 ThürSenMitwBetG nach Maßgabe des § 27 Abs. 5 ThürKO (bzw. des § 105 Abs. 2 Satz 2 ThürKO) als sachkundige Bürger in bestehende Ausschüsse der kommunalen Gremien berufen werden. Zu empfehlen ist eine Mitarbeit in den für Soziales, Gesundheit, Stadt-, Kreis- und Regionalentwicklung, Umwelt und Kultur zuständigen Ausschüssen. Diese beratende Mitgliedschaft soll in den jeweiligen Geschäftsordnungen geregelt werden.

Darüber hinaus sollen Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragte Rede-, und Antragsrecht sowie in festgelegten Zeiträumen Berichtsrecht in den jeweiligen Ausschüssen haben, um ihre Anliegen zu Beratungsgegenständen vorzutragen.

Für das Mitwirken von Mitgliedern von Seniorenbeiräten und Seniorenbeauftragten in Ausschüssen sollen diese entsprechenden Informationen und Unterlagen der Ausschüsse zur Verfügung gestellt werden.

Für den Fall von Empfehlungen, Stellungnahmen oder Anfragen von Seniorenbeiräten und Seniorenbeauftragten sollen diese behandelt und beantwortet werden.

## **8. Die Unterstützung der Arbeit von Seniorenbeiräten und Seniorenbeauftragten durch die Verwaltung sowie Ansprechpersonen in der Verwaltung**

Die kommunalen Verwaltungen unterstützen die Arbeit der Seniorenbeiräte und der Seniorenbeauftragten nach Maßgabe ihrer personellen und finanziellen Ressourcen. Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragte sollen innerhalb der Verwaltungen eine Ansprechperson haben und Unterstützung erhalten, insbesondere

- bei der Planung, Inanspruchnahme, Verwendung und Verwaltung von Mitteln, die der Realisierung ihrer Arbeit dienen,
- bei der Beschaffung von relevanten Informationen
- bei der Vermittlung von Kontakten in kommunale Ämter und Gremien,
- bei ihrer Qualifizierung bzw. Weiterbildung,
- bei der Inanspruchnahme von Räumen und Kommunikationstechnik für Veranstaltungen,
- beim Verfassen von Stellungnahmen,
- bei der Postverwaltung oder
- bei der Sitzungsvorbereitung, der Organisation von Veranstaltungen, der Erstellung und dem Versand von Materialien usw.

Das Agieren der Verwaltung gestaltet sich mit Bezug auf die Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragten niedrigschwellig, proaktiv und im Sinne der Ermöglichung ihrer Aufgaben und Arbeit.

## **9. Mindestausstattung von kommunalen Seniorenbeiräten und Seniorenbeauftragten**

Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragte sollen Zugang zu Geschäftsräumen haben, die in der Verwaltung oder bei einem freien Träger (z. B. Seniorenbüro) ggf. mit anderen Akteuren (z. B. Behindertenbeirat) genutzt werden können. Sie sollen dort über eine Mindestausstattung an Kommunikationstechnik verfügen. Diese Räume sollen auch als offizielle Post- und Kontaktadresse dienen, die alternativ auch bei einer Verwaltungsstelle in der Kommune ausgewiesen sein kann. Darüber hinaus ist Seniorenbeiräten und Seniorenbeauftragten durch die kommunale Verwaltung eine offizielle E-Mailadresse einzurichten.

Die Tätigkeiten und Projekte der Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragten können über das LSZ gefördert werden. Dafür stellen sie mit Unterstützung der kommunalen Verwaltungen jährlich Kosten- und Finanzierungspläne für ihre Arbeit auf. Bei der Antragstellung, der Mittelverwaltung sowie ggf. bei der Verwendungsnachweiserstellung sollen Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragte durch die kommunale Verwaltung unterstützt werden. Die Kostenplanung soll dabei so gestaltet sein, dass die Finanzierung der Tätigkeit und der geplanten Projekte der Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragten abgedeckt ist. Gleichzeitig sollen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden. Kosten entstehen Seniorenbeiräten und Seniorenbeauftragten bspw. durch eigene Veranstaltungen, durch Öffentlichkeitsarbeit, durch die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen, bei Seniorenbeauftragten durch die Teilnahme an Sitzungen und Klausuren des Landesseniorenrates, durch die Grundausstattung an Technik und Materialien sowie durch Dienstfahrten. Zusätzlich können Mitglieder der Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragte Aufwandsentschädigungen erhalten. Die Einzelheiten der Förderung obliegen der kommunalen Entscheidungshoheit.

## 10. Öffentlichkeitsarbeit der Seniorbeiräte und Seniorenbeauftragten

Die Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragten sowie ihre Arbeit sollen auf den Webseiten der jeweiligen Verwaltung abgebildet werden. Sie sollen als verwaltungsunabhängige Beratungsgremien dargestellt werden. Sie haben formelle postalische und digitale Kontaktdaten über die Verwaltungen.

Die Öffentlichkeitsarbeit von Seniorenbeiräten und Seniorenbeauftragten soll auch über andere Medien, wie z. B. Amtsblätter unterstützt und befördert werden.

Die Arbeit von Seniorenbeiräten und Seniorenbeauftragten soll öffentlich bekannt gemacht und gewürdigt werden als eine Form des politischen Engagements von Älteren und als Beispiel einer bürgernahen Kommune.

## 11. Ehrenamt und Wertschätzung

Mitglieder der Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragte arbeiten ehrenamtlich im Sinne des § 12 ThürKO.

Die gewählten Vertreter von Seniorenbeiräten sowie die Seniorenbeauftragten sind verpflichtet, ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die ihnen bei der Ausübung des Ehrenamts bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Der Aufwand, der Mitgliedern von Seniorenbeiräten und Seniorenbeauftragten entsteht, wird durch die jeweiligen Verwaltungen entsprechend § 13 ThürKO adäquat entschädigt. Kommunale Verwaltungen zahlen auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, entsprechend ihrer Satzungen sowie nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel pauschale Aufwandsentschädigungen und/oder Sitzungsgeld sowie Ersatz für nachweisbare Aufwendungen wie z. B. Reise- und Weiterbildungskosten. Hierbei ist insbesondere die Arbeit der Vorsitzenden der Seniorenbeiräte und der Seniorenbeauftragten adäquat zu berücksichtigen, deren Arbeitsaufkommen und Verantwortungsrahmen in der Regel über dem von Mitgliedern von Seniorenbeiräten liegt.

Eine Würdigung des von den Seniorenbeiräten und Seniorenbeauftragten wahrgenommenen Ehrenamtes könnte wie folgt umgesetzt werden:

- Teilnahme von kommunalen Vertretern an den Sitzungen der Seniorenbeiräte,
- regelmäßiger Austausch über geplante oder umgesetzte Maßnahmen / Vorhaben der Seniorenbeauftragten und Seniorenbeiräte,
- Einbezug der Seniorenbeauftragten und Seniorenbeiräte bei Beratungen und Veranstaltungen der bestehenden Projekte sowie der kommunalen Verwaltungen,
- jährliches Dankeschreiben an die ehrenamtlichen Seniorengremien,
- öffentliche Würdigung bei Veranstaltungen sowie in der Berichterstattung,
- Organisation von Feiern und / oder „Dankeschön-Veranstaltungen“ oder
- Vorschlag für die Ehrenamtscard bei der Thüringer Ehrenamtsstiftung usw.
- personen- und fahrzeuggebundene Parkausweise

## 12. Verweisdokumente

- Fachliche Empfehlungen des Landessenorenrates Thüringens für die Arbeit von kommunalen Seniorenbeiräten (<https://www.landessenorenrat-thueringen.de/fachliche-empfehlungen-31.html>)
- Fachliche Empfehlungen des Landessenorenrates Thüringens für die Arbeit von Seniorenbeauftragten (<https://www.landessenorenrat-thueringen.de/fachliche-empfehlungen.html>)